



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksversammlung Harburg

Kleine Anfrage gem. § 24 BezVG	Drucksachen-Nr.: 20-0051
AfD-Fraktion	Datum: 28.08.2014

Beratungsfolge	
Gremium	Datum

**Kleine Anfrage AfD
betr. Infektionsvorsorge**

Sachverhalt:

Vorbemerkung

In den Zeiten zunehmender Globalisierung nimmt die Gefahr der Verbreitung ansteckender Krankheiten weltweit zu. Auch die medizinische Betreuung vernetzt sich global.

Am 27.08.2014 wurde z.B. ein Patient, ein Mitarbeiter der WHO, aus den von Ebola betroffenen Gebieten in Westafrika zur Behandlung nach Hamburg verlegt, um hier die bestmögliche medizinische Betreuung zu erhalten.

Es stellen sich für mich auf Ebene des Bezirkes Harburg folgende Fragen

1. Gibt es einen auf den Bezirk bezogenen Gefahrenabwehrplan, der das Vorgehen bei Auftreten von gefährlichen ansteckenden Krankheiten einschließt ?
2. Schließt dieser Plan Maßnahmen ein, die dem Schutz der Mitarbeiter des Bezirkes dienen, und wenn ja, welche Schutzmaßnahmen sind vorgesehen?
3. Welche Schutzmaßnahmen sind für die Bewohner des Bezirkes vorgesehen?
4. Ist dort ggf. eine zusätzliche Meldepflicht für bestimmte ansteckende Krankheiten vorgesehen ?
5. Wann und aus welchem Anlass wurde der Plan zuletzt aktualisiert?
6. Wurden Übungen hierzu durchgeführt? Wann und in welchem Umfang?

Ulf Bischoff
Fraktionsvorsitzender AfD

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
Bezirksamt Harburg

5. September 2014

Das Bezirksamt Harburg nimmt zu der Anfrage der AfD-Fraktion (Drs. 20-0051) wie folgt Stellung:

zu 1:

Grundlage für Maßnahmen zur Vorbereitung und Bewältigung von ungewöhnlichen Infektionslagen, die zum Schutz der Bevölkerung ergriffen werden müssen, ist - neben dem Landes Pandemieplan Hamburg der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV) - die Besondere Richtlinie zum Schutz der Bevölkerung bei ungewöhnlichen Infektionslagen (Infektionsschutzrichtlinie) der Behörde für Inneres und Sport (BIS).

Zu 2:

Im Landes Pandemieplan sind allgemeine Empfehlungen und Verhaltenshinweise für die gesamte Bevölkerung enthalten. Dies schließt dann auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bezirksamtes ein.

Zu 3:

- Herstellung der Betriebsfähigkeit von öffentlichen Impfstellen
- Betreiben der öffentlichen Impfstellen
- Einleitung und Durchführung von infektionshygienischen Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Zu 4.:

Soweit das Infektionsschutzgesetz betreffend sind immer Meldepflichten gemäß §§ 6 bis 10 IfSG einzuhalten.

Zu 5.:

Die Infektionsschutz-RL ist mit dem 25.03.2008 datiert und am 06.06.2008 erfolgte die Inkraftsetzung.

Der Landes Pandemieplan ist vom 30.03.2006.

Zu 6.:

Nein.


Völsch